

# Corporate Treasury News

**Aktuelle Entwicklungen und Trends im  
Bereich Treasury kompakt zusammengefasst**

Ausgabe 104 | September 2020

## Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unserer Corporate Treasury News präsentieren zu können.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu Themen haben, die hier kurz behandelt werden sollen, dann schreiben Sie uns: [de-corporate-treasury@kpmg.com](mailto:de-corporate-treasury@kpmg.com)

Aktuelle Meldungen rund um das Finanz- & Treasury-Management finden Sie bei uns im [Internet](#) oder über [Twitter](#).

Mit besten Grüßen

Ralph Schilling, Nils Bothe,  
Michael Gerhards, Börries Többens

---

## Inhalt

**Das Intelligent Treasury – die  
Geschichte von End-to-End-Prozes-  
sen und dem Wandel der Treasury-  
Organisation**  
Seite 2

**Fair Value Hedge Accounting – alles  
beim Alten?**  
Seite 4

**Banklizenz für Konzern-Cash Man-  
agement Systeme erforderlich?**  
Seite 6

## Veranstaltungen und Termine



### Webcast: Digital Treasury Summit virtuell

Covid-19 stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Im April 2020 mussten wir unseren 4. #DTRS Digital Treasury Summit in Frankfurt absagen. Auch jetzt noch lassen die nötige physische Distanz und die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Gesellschaft keine größeren Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen zu. Darum gehen wir mit dem Digital Treasury Summit neue Wege.

Der DTRS wird virtuell! Am **29. Oktober 2020 um 15:00 Uhr** findet für alle Interessierten aus dem Corporate Treasury ein Webcast statt. Nähere Informationen zum Inhalt und zur Anmeldung unter:

<https://home.kpmg/de/de/home/events/2020/10/webkurs-digital-treasury-summit.html>

# Das Intelligent Treasury - die Geschichte von End-to-End-Prozessen und dem Wandel der Treasury-Organisation



In den vergangenen Monaten haben wir durch den erkennbaren Wandel im Markt und dem kontinuierlichen Fortschritt der Technologie eine neue Entwicklungsstufe des Corporate Treasury ausgerufen – das Intelligent Treasury. Hintergrund ist, dass unter dem Deckmantel der Digitalisierung, Prinzipien wie Automatisierung, Innovation und Agilität zur Leitlinie vieler Unternehmens- und somit auch Treasury-Strategien werden.

Unter Intelligent Treasury verstehen wir ein Konzept, welches End-to-End-Prozesse in den Vordergrund rückt, keine Medienbrüche zulässt und Prozesse intelligent miteinander vernetzt. Dabei ist der Einsatz modernster Technologien, wie etwa die Unterstützung durch Machine Learning oder APIs Voraussetzung und Enabler zugleich.

Welche Themen und Use Cases ein Intelligent Treasury charakterisieren, wollen wir Ihnen anhand von drei Beispielen vorstellen: Virtual Bank Account Management, Predictive Analytics im Cash Forecasting und der Wandel von Treasury-Organisation:

Ein von uns im Rahmen des Intelligent Treasury identifiziertes Thema ist der Einsatz virtueller Bankkonten. Das Konzept von virtuellen Bankkonten ist zunächst einmal nichts neues. Die initiale Idee dahinter ist, einem bestimmten Kunden oder Produkt jeweils eine eigene virtuelle Kontonummer zuzuordnen und somit die Zuordenbarkeit von Zahlungseingängen wie -ausgängen zugleich individueller und flexibler zu gestalten. Die Umsetzung im Bereich des Corporate Treasury ist jedoch noch nicht weit vorangeschritten. Der Hintergrund ist eine hohe fachliche Komplexität und der heterogene Umsetzungsgrad bei Banken und in den Regionen weltweit, was eine Vergleichbarkeit der Leistungen sowie die Umsetzung im Unternehmen herausfordernd gestaltet.

Die digitale Transformation macht jedoch auch hier keinen Halt und wir sehen im Markt mittlerweile, dass sich der Knoten inzwischen langsam, aber sicher löst. Enabler sind hierbei die Bankeninstitute, welche neue Lösungen und somit grundsätzliche Rahmenbedingungen für den Einsatz virtueller Bankkonten schaffen.

Die Zielsetzungen und Vorteile beim Einsatz von Virtual Bank Accounts sind vielfältig. In Abgrenzung zu den physischen Konten können Kosteneffekte realisiert, Aufwände beim KYC-Prozess reduziert werden, die Kontenstruktur (Bank- und Verrechnungskonten) verschlankt sowie die Transparenz deutlich erhöht werden. Die für das Intelligent Treasury relevante Einsatzmöglichkeit ist jedoch eine andere: die Transparenz über vorhandene Liquiditätsmittel und die Verfügbarkeit derselbigen nahezu in Echtzeit.

Um die Besonderheit dieser Einsatzmöglichkeit zu verdeutlichen, ist eine Abgrenzung zum traditionellen Cash-Pool dienlich. Bei traditionellem Cash Pooling wird auf einem Hauptkonto die Liquidität gesammelt, wobei der Sweep – der Ausgleich der Unterkonten – in der Regel am Tagesende durchgeführt wird. Zusätzlich müssen parallel Verrechnungskonten zum Tracking der Forderungen und Verbindlichkeiten in eigenen IT-Systemen (zum Beispiel dem TMS oder dem ERP-System) geführt werden.

Virtual Accounts haben hier den entscheidenden Vorteil. Zwischen der Abbildung von Salden auf den Hauptkonten und virtuellen Konten vergeht keine Wartezeit und somit ist die Kommunikation nahezu in Echtzeit realisierbar sowie sind die Liquiditätsmittel direkt verfügbar. Wer einen physischen Cash Pool führt, wird das in der Regel zu schätzen wissen.

Eine weitere spannende Thematik für das Intelligent Treasury ist der Einsatz von Predictive Analytics im Cash Forecasting im Rahmen des Liquiditäts- und Finanzierungsmanagements.

Predictive Analytics, als Teildisziplin des Data Mining, verwendet historische Daten und komplexe mathematische Modelle, welche Trends und Saisonalitäten erfassen und Zeitreihen in die Zukunft extrapolieren. Stochastische Methoden bilden hierbei die Basis, um eine auf Datenanalyse basierende Vorhersage einzelner liquiditätsrelevanter Planpositionen zu generieren. Hierbei bedient man sich bei der Modellierung der additiven Regression, autoregressiven Modellen wie ARIMA oder gar neuronalen Netzen. (An dieser Stelle sei bereits auf unseren nächsten Corporate Treasury Newsletter verwiesen, in dem wir dieses Thema noch einmal vertiefen werden.)

Die Zielsetzung und Benefits des Einsatzes von Predictive Analytics im Cash Forecasting treffen auf viele Charakteristika des Intelligent Treasury zu. Durch Predictive Analytics kann der Prozess der Liquiditätsplanung automatisiert und auf Knopfdruck durchgeführt werden. Dies ersetzt das manuelle Erstellen der Liquiditätsprognose, welches sehr zeitintensiv ist und wiederholt hohen Koordinationsaufwand erfordert. Liquiditätsmanager können somit die Effizienz der Entscheidungsfindung erheblich verbessern, auch aufgrund der zentralen Steuerung der Planung, da auf den dezentralen Meldeprozess in Teilen verzichtet wird. Zusätzlich ist der Prozess skalierbar und beliebig komplexe Sachverhalte können durch die entwickelten Modelle eingehend analysiert werden. Mit Hilfe heutiger BI-Werkzeuge können die Ergebnisse in einer adressatengerechten und leicht verständlichen Form in flexibler Detaillierung wiedergegeben werden.

Aber auch die Treasury-Organisation als solches erfährt durch die Digitale Transformation einen Wandel. Die Business Transformation im Treasury im Zuge neuer Technologien ist auf ein hohes Maß an IT-Affinität und Veränderungsbereitschaft der Treasury Mitarbeiter angewiesen. Ein Fokus liegt darauf belastbare Treasury Use Cases zu realisieren, welche durch moderne Technologien und neue Systemfunktionalitäten darstellbar sind, und dabei komplementär die Aus- und Weiterbildung der Kolleginnen und Kollegen im Treasury sicherzustellen.

Repetitives, manuelles Tagesgeschäft ist vor allem in der Treasury-Kernfunktion, dem Cash- und Liquiditätsmanagement, durch hohes Automatisierungspotenzial gekennzeichnet. Im Rahmen der allgemeinen Veränderungen der Treasury-Landschaft kommt es zu einer grundlegenden Verschiebung des Aufgabenspektrums der Treasurer und Cash Manager von manuellen Tätigkeiten hin zu vermehrt analytischen und strategischen Aufgabenstellungen. Die strategische Ausrichtung der Zentralisierung wird sich ebenfalls weiter verstärken, unterstützt durch neue technische Möglichkeiten. Die klassische Aufbauorganisation mit Front, Middle und Back Office wird auf absehbare Zeit ebenfalls eine Veränderung erleben. Erkennbar ist, dass viele Tätigkeiten im Back Office durch technologische Möglichkeiten nahezu vollständig automatisierbar sind und lediglich eine Kontrolle der Durchführung zu erfolgen hat. Das Back Office als eigenständige Organisation könnte dadurch ersetzt und die Kontrolltätigkeiten im Middle Office angesiedelt werden. Auf „Management by Exception“ als Steuerungsprinzip sollten sich Treasury-Organisationen heute bereits vorbereiten.

Auf unserem diesjährigen Digital Treasury Summit werden wir in interessanten Vorträgen weiter auf diese Themen eingehen. Die Veranstaltung wird aufgrund der derzeit gültigen Einschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19 Pandemie leider nicht wie gewohnt physisch in Frankfurt stattfinden, sondern digital auf der Tube Plattform der KPMG.

Neben den drei genannten Themen, die unter anderem zusammen mit Vertretern aus dem Corporate Treasury live diskutiert werden, stellen wir auch die Ergebnisse unserer Umfrage zum Intelligent Treasury vor.

Unser Digital Treasury Summit 2020 Webcast (#DTRS2020) findet am 29. Oktober 2020 um 15:00 Uhr statt. [Hier](#) geht es zur Anmeldung.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

## Fair Value Hedge Accounting – alles beim Alten?



Allgemein beschränken sich die Diskussionen bezüglich der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen unter IFRS 9 meist auf die Anwendung von *Cash Flow Hedges* sowie die weitergehenden Möglichkeiten zur Absicherung von *Commodity* Risiken. Die Anwendungsvoraussetzungen und Designationsmöglichkeiten zur Bilanzierung von *Hedge Accounting* stellen jedoch grundsätzlich nicht auf die unterschiedlichen Klassifizierungen von *Hedge Accounting* ab, sondern gelten übergreifend. Insofern sind die neu eingeführten Designationsmöglichkeiten und Konzeptionen auch für *Fair Value Hedges* relevant und alles andere als zu vernachlässigen. Nachfolgend wird eine summarische Zusammenfassung der wesentlichen Neuerungen im Themenkomplex *Hedge Accounting* mit Auswirkungen auf *Fair Value Hedges* unter IFRS 9 gegeben.

Eine wesentliche Neuerung unter IFRS 9 stellt die weitergehende Konkretisierung der Wertänderungen des gesicherten Grundgeschäfts in Bezug auf die Wirksamkeit der Absicherung (*hedge effectiveness*) dar. Infolgedessen dürfen Wertänderungen, die ausschließlich im Sicherungsinstrument und nicht im Grundgeschäft enthalten sind, wie beispielsweise Fremdwährungs-Basis-Spreads bei Fremdwährungsrisiken, nicht länger auch dem Grundgeschäft zugeschrieben werden (vgl. IFRS 9.B6.5.5). Insofern ist die unter IAS 39 häufig praktizierte *Forward-to-Forward* Designation bei Anwendung von *Hedge Accounting* (auch *Full Fair Value*) weitergehend zu hinterfragen und erscheint insbesondere für Fremdwährungsrisiken nicht länger unverändert möglich.

Neben der Konkretisierung der Wertänderungen des gesicherten Grundgeschäfts wurde jedoch eine alternative Möglichkeit geschaffen, unvermeidbare Bestandteile der Wertänderungen der Sicherungsinstrumente in Übereinstimmung mit dem (ökonomischen) Risikomanagement zu bilanzieren. In Anlehnung an eine Optionsprämie (entspricht zumeist dem Zeitwert), welche von Unternehmen als eine Art Versi-

cherungsprämie (Kosten der Absicherung) einer Risikoposition angesehen werden, ermöglicht IFRS 9 auch bilanziell eine Behandlung des Zeitwerts als Art Versicherungsprämie bzw. Kosten der Absicherung (sog. *cost of hedging*-Ansatz; vgl. IFRS 9.B6.5.29ff.).

Das Konzept der Kosten der Absicherung sieht vor, dass der Zeitwert einer Option bzw. die Terminkomponente eines Terminkontrakts und/oder eventuelle Fremdwährungs-Basis-Spreads von der Designation als Sicherungsinstrument ausgenommen und separat als Kosten der Absicherung bilanziert werden (vgl. IFRS 9.6.5.15f.). Insofern stellt der nicht designierte Bestandteil des Derivats keinen originären Bestandteil des designierten Sicherungsinstruments dar und hat keine weitergehenden Auswirkungen auf die Effektivität der Sicherungsbeziehung.<sup>1</sup>

Bei Designation des inneren Werts einer Option ist die Anwendung des *cost of hedging*-Ansatzes verpflichtend (vgl. IFRS 9.6.5.15). Demgegenüber besteht bei einer Designation der Kassakomponente eines Terminkontrakts das Wahlrecht, die Terminkomponente und/oder den Fremdwährungs-Basis-Spread als Kosten der Absicherung zu bilanzieren (vgl. IFRS 9.6.5.16). Wie bereits erwähnt, differenzieren die Vorschriften bzgl. der Kosten der Absicherung grundsätzlich nicht in unterschiedliche *Hedge Accounting*-Klassifizierungen, so dass dieser auch auf *Fair Value Hedges* angewendet werden kann.

Zumeist wird die Verwendung des *cost of hedging*-Ansatzes nur im Zusammenhang mit der Designation von *Cash Flow Hedges* bzw. *Hedges of a net investment in a foreign operation* diskutiert, nicht jedoch im Zusammenhang mit *Fair Value Hedges*. Die auf *Cash Flow Hedges* bzw. *Hedges of a net investment in a foreign operation* reduzierte Diskussion lässt sich dadurch begründen, dass die Bewertungskonzeption in Form einer erfolgsneutralen Erfassung der Wertänderungen des Sicherungsinstruments bei Anwendung des *cost of hedging*-Ansatzes beibehalten wird und auch hier die jeweiligen Wertänderungen der Terminkomponente/Zeitwertkomponente erfolgsneutral in einer separaten Rücklage im Eigenkapital erfasst werden (sog. *cost of hedging reserve*). Infolgedessen kommt es bei der Anwendung des *cost of*

*hedging*-Ansatzes für *Fair Value Hedges* (beispielsweise *Spot-to-Spot Designation*) zu der Situation, dass die Wertänderungen des Sicherungsinstruments nach zwei unterschiedlichen Bewertungskonzeptionen bilanziert werden. Die designierten Wertänderungen des Sicherungsinstruments sind gemäß den Vorschriften zum *Fair Value Hedge Accounting* erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Zur Erinnerung: beim *Fair Value Hedge Accounting* wird allgemein die Bewertungskonzeption des Grundgeschäfts und nicht die des Sicherungsinstruments durchbrochen und anhand einer synchronen Erfassung der kompensierenden Wertänderungen von Grund- und Sicherungsinstrument ergeben sich bei vollständiger Effektivität in Summe keine Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. IFRS 9.6.5.8). Dementgegen wird unter dem *cost of hedging*-Ansatz die Bewertungskonzeption für die nicht designierten Wertänderungen des Sicherungsinstruments durchbrochen, so dass diese zunächst erfolgsneutral in der *cost of hedging reserve* erfasst werden (können).

Die Reklassifizierung der in der *cost of hedging reserve* kumulierten Wertänderungen hat in Abhängigkeit des Grundgeschäfts zu erfolgen, wobei zwischen zeitraumbezogenen und zeitpunktbezogenen Grundgeschäften zu unterscheiden ist (vgl. IFRS 9.6.5.15f.; IFRS 9.B6.5.29; IFRS 9.B6.5.34).

- Zeitraumbezogene Grundgeschäfte beeinflussen die GuV über einen gewissen Zeitraum, der in der *cost of hedging reserve* kumulierte Betrag wird als Teil der Kosten für die Absicherung einer Risikoposition angesehen und über den Zeitraum der Erfolgswirkung des Grundgeschäfts reklassifiziert. Ein Beispiel hierfür ist die Absicherung eines Commodity-Vorratsvermögens über einen Zeitraum von 9 Monaten.
- Zeitpunktbezogene Grundgeschäfte beeinflussen die GuV zu einem definierten Zeitpunkt, der in der *cost of hedging reserve* kumulierte Betrag wird als Teil der Kosten der Transaktion angesehen und zum Zeitpunkt der Erfolgswirkung des Grundgeschäfts reklassifiziert. Als Beispiel lässt sich der erwartete Kauf von Commodities anführen.

<sup>1</sup> Unter der Effektivität einer Sicherungsbeziehung, werden die sich gegenläufigen Wertänderungen von designiertem Grund- und Sicherungsinstrument verstanden, wobei die Wertänderungen der Terminkomponente, Fremdwährungs-Basis-Spread bzw. Zeitwert nicht berücksichtigt werden. Ungeachtet dessen kommt es jedoch bei Verwerfungen

der Sicherungsbeziehung, das heißt keine Übereinstimmung der wesentlichen Bewertungsparameter, zu entsprechenden Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Umsetzung *des cost of hedging* Ansatzes im Rahmen von *Fair Value Hedges* ermöglicht eine Neu-einschätzung bisher nicht bilanziell designierter Sicherungsstrategien wie beispielsweise die (bilanzielle) Absicherung des Vorratsvermögens im *Commodity*-Bereich. Während unter IAS 39 jeweils eine nicht planbare Volatilität aus der Terminkomponente des Sicherungsinstruments zwingend in der GuV erfasst werden musste, können die Wertänderungen der Terminkomponente unter IFRS 9 über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung verteilt und somit ungeplante Volatilitäten vermieden werden.<sup>2</sup>

Des Weiteren sind im Zusammenhang mit den Anwendungsvoraussetzungen weitergehende Neuerungen zu beachten. Im Allgemeinen können zum Nachweis der Effektivität bzw. des wirtschaftlichen Zusammenhangs die gleichen Methoden angewendet werden, die auch unter IAS 39 Verwendung fanden. In Bezug auf *Fair Value Hedge Accounting* unter IFRS 9 lassen sich die folgenden Erleichterungen für die Effektivitätsbeurteilung feststellen:

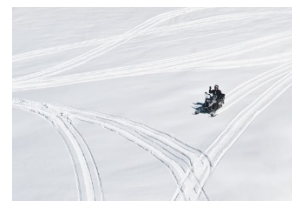
- Für den *critical terms match* bedarf es nicht länger einer vollständigen Übereinstimmung der wesentlichen Bewertungsparameter, stattdessen ist nunmehr eine weitestgehende Übereinstimmung (*closely aligned*) ausreichend (vgl. IFRS 9.B6.4.14).
- Neuerdings kann auch für *Fair Value Hedges* die hypothetische Derivate-Methode als Effektivitätsnachweis herangezogen werden, während dies unter IAS 39 als fragwürdig angesehen wurde (vgl. KPMG Insights 16th. ed. (2019/2020) 71.7.630.50).

Hinsichtlich der Effektivitätsbeurteilung ist hervorzuheben, dass in der Praxis häufig in Verbindung mit dem Wegfall des vormals unter IAS 39 geforderten retrospektiven Effektivitätstests eine nicht länger notwendige Berechnung der (retrospektiven) Ineffektivität geschlussfolgert wird. Dieser Sichtweise kann jedoch nur in sehr restriktiven Fällen gefolgt werden, denn grundsätzlich bedarf es auch weiterhin einer quantitativen Ermittlung der Wertänderungen von Grund- und Sicherungsinstrument zur Erstellung der

Buchungssätze (vgl. IFRS 9.6.5.8). In diesem Sinne ist es zwar zu einem Wegfall des retrospektiven Effektivitätstests mitsamt Bandbreite von 80 – 125 % gekommen (vgl. IAS 39.88(d); IFRS 9.BC6.237), nichtsdestotrotz ist eine quantitative Ermittlung der Wertveränderungen wie bisher unerlässlich.

Gerne stehen Ihnen für Ihre Fragestellungen die Bilanzierungsexperten des Finanz- und Treasury Management Teams zur Verfügung und zeigen Ihnen unterschiedliche Möglichkeiten der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen für Ihr Geschäftsumfeld auf.

## Banklizenz für Konzern-Cash Management Systeme erforderlich?



Unterliegen Unternehmen außerhalb des Finanzsektors für das Betreiben von Konzern-Cash Management Systemen aktuell der Erlaubnispflicht der Bafin?

Konzerne bündeln häufig die Zahlungsabwicklung (in der Regel flankiert von Cash Pooling Systemen) für sämtliche Konzerngesellschaften in einem Konzernunternehmen als Shared Service oder als Inhouse Bank. Solche Zahlungsdienstleistungen für andere Konzerngesellschaften fielen in Vergangenheit unter das sogenannte Konzernprivileg und waren im Hinblick auf die BaFin erlaubnisfrei.

Nun hat die Bafin im zweiten Halbjahr 2018 ein Merkblatt zu der Neuregelung des Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) herausgegeben. Darin heißt es,

<sup>2</sup> Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der *cost of hedging* Ansatz nur auf das sogenannte grundgeschäftsbezogene Terminelement (*aligned forward element*) bzw. Zeitwertkomponente (*aligned time value*) angewendet werden kann. Bei Übereinstimmung der bewertungsrelevanten Parameter ist die Ermittlung eines angepassten Terminelements bzw. Zeitwertkomponente nicht erforderlich. Sollte keine Übereinstimmung der wesentlichen Bewertungsparameter von Grund- und Sicherungsinstrument vorliegen,

bedarf es der Ermittlung des grundgeschäftsbezogenen Terminelements bzw. Zeitwertkomponente. In Abhängigkeit der betragsmäßigen Differenzen und ob es sich um bedingtes oder unbedingtes Sicherungsinstrument handelt sind unterschiedliche Buchungsrouitinen zu implementieren (vgl. IFRS 9.B6.5.33, IFRS 9.B6.5.38).

dass Zahlungsvorgänge „in einen Konzern hinein“ oder „aus dem Konzern heraus“ nicht vom Konzernprivileg erfasst seien.

### Was bedeutet der Auslegungshinweis des Bafin Merkblatts für Corporates?

Diese Anmerkung der Bafin hätte zur Folge, dass Cash Management Systeme, in denen Zahlungen für Konzerngesellschaften entgegengenommen oder getätigt werden, erlaubnispflichtige Zahlungsdienstleistungen darstellen würden, und Unternehmen eine Genehmigung das heißt eine **Banklizenz gem. § 10 ZAG beantragen müssten**. Das hätte eine Aufsicht und Regulierung durch die BaFin vergleichbar für Finanzinstitute zur Folge.

### Proteste der Industrie

Gegen diese Anmerkung im Merkblatt protestierten weite Teile der Industrie. Nach mehreren intensiven Gesprächen wurde in Diskussion und Briefwechsel zwischen der Industrie- unter Federführung des Verbands der deutschen Treasurer e.V. (VDT) – einerseits und der Bafin andererseits eine Lösung gefunden. Mit Schreiben des VDT vom 30.7.2018 und Quittierung vom 3. 8. 2018 durch die BaFin wurde vereinbart, dass bei der Erfüllung von vier Anforderungen keine Erlaubnispflicht für Cash Management Systeme bestehen:

1. Abschluss von Service Level Agreements zwischen den am Cash Management beteiligten Konzerngesellschaften;
2. Dokumentation sämtlicher Zahlungsvorgänge;
3. Erstellung von einheitlich geltenden Richtlinien und Vorgaben, Aufsetzen von Prozessen und **Systemen** insbesondere für Risiken aus dem Außenwirtschaftsrecht, zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein;
4. Die Einhaltung dieser Richtlinien/Vorgaben wird im Rahmen der internen Kontrollsysteme /Compliance, für Dritte nachvollziehbar, regelmäßig durch geeignete System- und Prozessprüfungen des Unternehmens überprüft. Sich aus diesen Prüfungen ergebende Abweichungen und Unregelmäßigkeiten werden durch angemessene Prozesse adressiert und nachhaltig behoben.

Dies bedeutet für die betroffenen Unternehmen, dass sie die Wahl haben: Entweder sie unterwerfen sich der Aufsicht der Bafin oder sie erfüllen die vier oben genannten Anforderungen und benötigen demnach keine Erlaubnis.

Bei Verstößen kann ein **Straftatbestand** vorliegen, der mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren gegen die handelnden Personen sanktioniert werden kann.

### Was müssen Unternehmen nun tun, um Verstöße gegen die Erlaubnispflicht zu vermeiden?

Zunächst müssen Unternehmen ermitteln, ob sie potenziell betroffen sind, ob sie also ein Cash Management System – beispielsweise in Form einer Inhouse Bank – betreiben, das Zahlungsdienste erbringt. Dies erfolgt durch eine Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation des Cash Management Systems. Eine enge Abstimmung zwischen Treasury und der Corporate Compliance Abteilung ist dringend zu empfehlen.

Für die Erfüllung der ersten beiden Anforderungen, Abschluss von Verträgen und Dokumentation der Zahlungsvorgänge genügt ein Blick in die vorhandene Dokumentation sowie Umsetzungen in den jeweiligen IT-Systemen.

Die Anforderungen 3 und 4, Vorhalten von Prozessen und **Systemen** im Bereich Außenwirtschaftsrecht und Geldwäsche und Einrichten eines IKS, zielen im Ergebnis darauf ab, ob das Compliance Management System die genannten Rechtsgebiete als Teilbereiche abdeckt und die daraus resultierenden Risiken angemessen identifiziert, bewertet und mit effektiven Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen minimiert.

Wie ein solches Compliance Management System und IKS ausgestaltet sein sollte, wie ein geeignetes Risk Assessment aussehen kann und welche Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen darüber hinaus sinnvoll sein können (beispielsweise Organisationsdokumentation, Geschäftspartnerprüfprozess, Schulungen, Reportingkonzepte) dazu informieren wir Sie gerne in einem in Kürze stattfindenden Webinar zu diesem Thema.

#### Autoren:

Anne-Kathrin Gillig, Senior Managerin KPMG Law, [agillig@kpmg-law.com](mailto:agillig@kpmg-law.com);

Timo Herold, Senior Manager Audit, [timoherold@kpmg.com](mailto:timoherold@kpmg.com);

Ralph Schilling, Partner Finance Advisory, [rschilling@kpmg.com](mailto:rschilling@kpmg.com)

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt

### Redaktion

#### **Ralph Schilling** (V.i.S.d.P.)

Partner, Finance Advisory  
T + 49 69 9587-3552  
[rschilling@kpmg.com](mailto:rschilling@kpmg.com)

#### **Nils Bothe**

Partner, Finance Advisory  
T +49 711 9060-41238  
[nbothe@kpmg.com](mailto:nbothe@kpmg.com)

#### **Michael Gerhards**

Partner, Finance Advisory  
T +49 221 2073-6891  
[mgerhards@kpmg.com](mailto:mgerhards@kpmg.com)

#### **Börries Többens**

Partner, Finance Advisory  
T +49 221 2073-1206  
[btöbbens@kpmg.com](mailto:btöbbens@kpmg.com)

[Newsletter kostenlos  
abonnieren](#)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.